

Betrauung

der

Aartalbahn Infrastruktur GmbH (ATB)

durch den

Rheingau-Taunus-Kreis (RTK)

mit der

**gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Förderung der kulturellen
Attraktivität und des Images des Rheingau-Taunus-Kreises (RTK) und
der Tourismusförderung**

(Betrauungsakt)

auf der Grundlage des

Beschlusses der Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen
Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter
Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem
Interesse betraut sind

(ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -

Präambel

Die Aartalbahn Infrastruktur GmbH hat ihren Sitz in Wiesbaden. Alleiniger Gesellschafter des Unternehmens ist der Nassauische Touristikbahn e.V.

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages insbesondere der Erwerb, die Anmietung, Anpachtung, Erhaltung, Instandsetzung und Restaurierung der eisenbahntechnischen Anlagen und Gebäuden der denkmalgeschützten Aartalbahn. Die denkmalgeschützte Aartalbahn soll als sozialhistorisches sowie regional- und technikhistorisches Denkmal erhalten werden. Die Infrastruktur der Aartalbahn soll von der Aartalbahn Infrastruktur GmbH bereitgestellt und betrieben werden, keinesfalls gehört zu den Aufgaben der Aartalbahn Infrastruktur GmbH der infrastrukturelle Betrieb einer Güterverkehrsstrecke auf dem Gebiet des RTK zwischen Stadtgrenze Wiesbaden und Bahnhof Bad Schwalbach.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist mithin selbstlos tätig und nicht auf die gewerbliche Gewinnerzielung ausgerichtet.

Die Instandsetzung und Instandhaltung der Infrastruktur der Aartalbahn waren in der Vergangenheit und sind voraussichtlich auch künftig defizitär. Die aus der Zurverfügungstellung der Infrastruktur zu erzielenden Einnahmen werden aller Voraussicht nach nicht annähernd ausreichen, um den Finanzbedarf der Aartalbahn Infrastruktur GmbH zu decken.

Die EU-Kommission hat im Freistellungsbeschluss Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (Dawl) durch öffentliche Träger aufgestellt. Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen z.B. erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichsleistung und der Verhinderung von Überkompensation eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Leistungen, die nicht dem Dawl-Bereich zuzuordnen sind, nicht am Defizitausgleich partizipieren. Die insoweit anfallenden Kosten dürfen nicht mit staatlichen Mitteln kofinanziert werden.

Bei den von der Aartalbahn Infrastruktur GmbH erbrachten Dienstleistungen der Instandsetzung und Instandhaltung der Aartalbahninfrastuktur handelt es sich um Dawl in diesem Sinne. Durch diesen Betrauungsakt werden nach Maßgabe von § 2 des Gesellschaftsvertrages der Aartalbahn Infrastruktur GmbH gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auf die Aartalbahn Infrastruktur GmbH übertragen, damit Ausgleichszahlungen entsprechend den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses europarechtskonformen an das Unternehmen gewährt werden können.

§ 1 Betrautes Unternehmen, Gegenstand der Betreuung

- (1) Bei der betrauten Einrichtung handelt es sich um die Aartalbahn Infrastruktur GmbH mit Sitz in Wiesbaden, die im Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter HRB 12478 eingetragen ist.
- (2) Gegenstand dieser Betreuung sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Aartalbahn Infrastruktur GmbH zur Förderung der kulturellen Attraktivität und des Images des RTK sowie der Tourismusförderung.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Die Aartalbahn Infrastruktur GmbH hat gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages vom 30. Mai 2014 (nachfolgend "Gesellschaftsvertrag") unter anderem folgenden Unternehmenszweck:

- „(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Gesellschaft ist der Erhalt des technischen Denkmals Aartalbahn, der Eisenbahnstrecke Wiesbaden - Diez.
- (3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie von Kunst und Kultur.
- (4) Der Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Anmietung, Anpachtung, Erhaltung, Instandsetzung, Restaurierung der eisenbahntechnischen Anlagen und Gebäude der denkmalgeschützten Aartalbahn sowie die Unterhaltung und Betrieb der Aartalbahn als funktionsfähiges und lebendiges Denkmal. Zu diesem Zweck soll die Aartalbahn als funktionsfähige Eisenbahninfrastruktur im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der Landeseisenbahngesetz erhalten und betrieben werden."

Die Aartalbahn Infrastruktur GmbH soll durch ihre Tätigkeit die kulturelle und touristische Attraktivität des RTK fördern und langfristig sichern. Durch die Tätigkeit der Aartalbahn Infrastruktur GmbH wird die Wirtschaftskraft der im RTK ansässigen Unternehmen gestärkt und die Lebensqualität der Bewohner des RTK gesteigert.

- (2) Nach der Landeshauptstadt Wiesbaden betraut jetzt der RTK die Aartalbahn Infrastruktur GmbH in diesem Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen umfassen insbesondere folgende Maßnahmen:
 1. Sanierung- und Instandsetzung der Eisenbahninfrastruktur der Aartalbahn auf dem Streckenabschnitt zwischen der Grenze LH Wiesbaden und dem Bahnhof Bad Schwalbach
 2. Instandhaltung des unter Ziffer 1 genannten Streckenabschnittes als funktionsfähige Eisenbahninfrastruktur im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der Landeseisenbahngesetze. Insbesondere durch:

- die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten,
 - Gewährleistung der Befahrbarkeit des Streckenabschnitts,
 - Bereitstellung der Infrastruktur für Museumseisenbahnverkehre, Draisinenfahrten und sonstige historische Schienenverkehre.
- (3) Diese Betrauung ist grundsätzlich auf die Instandsetzung und Instandhaltung der Eisenbahninfrastruktur innerhalb des Gebiets des RTK zwischen Stadtgrenze Wiesbaden bis Bahnhof Bad Schwalbach beschränkt. Aufgrund des Erfordernisses der Bewahrung der Einheitlichkeit des Eisenbahninfrastrukturnetzes der Aartalbahn kann sich der geographische Geltungsbereich dieser Betrauung, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, auch auf Gebiete angrenzender Gebietskörperschaften erstrecken.
- (4) Die Aartalbahn Infrastruktur GmbH nimmt die aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung resultierenden Aufgaben im eigenen Interesse wahr. Sie ist damit ausschließlich in Erfüllung ihrer eigenen satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig.
- (5) Daneben erbringt die Aartalbahn Infrastruktur GmbH auf dem Streckenabschnitt zwischen den Haltepunkten Wiesbaden-Ost und Wiesbaden-Henkel infrastrukturelle Dienstleistungen im Bereich des Güterverkehrs, welche nicht der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterfallen und daher nicht von dieser Betrauung umfasst sind.
- (6) Entsprechende infrastrukturelle Dienstleistungen im Bereich des Güterverkehrs auf dem Gebiet des RTK sind ausgeschlossen.
- (7) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die Aartalbahn Infrastruktur GmbH ist ausgeschlossen. Die Aartalbahn Infrastruktur GmbH ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- (8) Die Aartalbahn Infrastruktur GmbH weist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines jährlichen Geschäftsberichts nach, der dem RTK vorzulegen ist.

§ 3 Trennungsrechnung

- (1) Die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (§ 2 Abs. 1 und 2) und der weiteren, nicht von dieser Betrauung umfassten Tätigkeiten (insbesondere § 2 Abs. 5) sind in der Buchführung der Aartalbahn Infrastruktur GmbH getrennt zu erfassen. Die rechnermäßige Trennung hat die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG zu erfüllen.
- (2) Die Aartalbahn Infrastruktur GmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen.
- (3) Die Aartalbahn Infrastruktur GmbH wird die Trennungsrechnung dem RTK auf eigene Kosten nach Prüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4 Ausgleichszahlungen

- (1) Der Rheingau-Taunus-Kreis kann zugunsten der Aartalbahn Infrastruktur GmbH einen Ausgleich für die dem Unternehmen durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten durch freiwillige Investitions- und Betriebskostenzuschüsse, deren Höhe sich aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der Aartalbahn Infrastruktur GmbH ergibt und die in einem Haushaltsplan des RTK veranschlagt sind, leisten. Andere Begünstigungen des RTK zum Beispiel durch Garantien (Bürgschaften) sind im jeweiligen Jahres- Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Die maximale Höhe der "Ausgleichsleistung" (Begünstigungen) im Sinne des Freistellungsbeschlusses ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan des RTK in Verbindung mit § 4 Abs. 5. Auf dieser Grundlage entscheidet der RTK auf entsprechenden Antrag der Aartalbahn Infrastruktur GmbH im Rahmen ihres Haushaltes über die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen). Die erste Ausgleichsleistung erfolgt frühestens nach Ablauf der o.g. Rechtsbehelfsfrist
- (2) Die Aartalbahn Infrastruktur GmbH bemüht sich unverzüglich um eine Betriebsgenehmigung nach §6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Ziel der Vereinbarung ist insbesondere eine rechtzeitige Andienung der Landesgartenschau Bad Schwalbach 2018, die am 28. April 2018 eröffnet wird. Zuschüsse können ab diesem Datum nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des Nachweises einer Betriebsgenehmigung nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes oder einer entsprechenden Genehmigung auf Grundlage des Hessischen Eisenbahngesetzes gewährt werden. Bezüglich der vorangegangenen Zuschüsse behält sich der Rheingau-Taunus-Kreis vor, diese Mittel unter einen Rückforderungsvorbehalt zu stellen für den Fall, dass bis zur Eröffnung der Landesgartenschau Bad Schwalbach 2018 keine Betriebsgenehmigung vorgelegt wird und dies durch die Aartalbahn Infrastruktur GmbH schuldhaft verursacht wurde.

- (3) Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des RTK erfolgen allein zu dem Zweck, die Aartalbahn Infrastruktur GmbH in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und 2. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 5 (Nicht-Daw) entfallen, bleiben sie unberücksichtigt. Hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 3 zu erbringen.
- (4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns von maximal 4 % nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken. Die ausgleichsfähigen Nettokosten der Ausgleichsleistungen sind nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aus dem Jahres-Wirtschaftsplan und unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung zu ermitteln.
- (5) Überträgt der RTK weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unvorhergesehene Ereignisse zu Kostenerhöhungen, können der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung entsprechend angepasst werden. Die insoweit erhöhten Nettokosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.
- (6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Aartalbahn Infrastruktur GmbH auf Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des RTK.
- (7) Investitionszuschüsse können nur auf entsprechenden Antrag gewährt werden. Dem Antrag sind eine Beschreibung der jeweiligen Maßnahme, Kostenvoranschläge und ein Zeitplan beizufügen.
- (8) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.

§ 5

Verbot der Überkompensierung

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, führt die Aartalbahn Infrastruktur GmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel jährlich durch den Jahresabschluss/Geschäftsbericht.
- (2) Im Hinblick auf Investitionszuschüsse legt die Aartalbahn Infrastruktur GmbH des RTK pro Einzelmaßnahme einen prüffähigen zahlenmäßigen Nachweis mit Originalbelegen binnen 3 Monaten nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme vor. Der zahlenmäßige Nachweis beinhaltet eine Gliederung aller mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen - auch in Bezug auf weitere Zuschüsse, die die Aartalbahn Infrastruktur GmbH erhält - und Ausgaben.
- (3) Im Hinblick auf Bürgschaften stellt der RTK eine Übersicht über übernommene Bürgschaften auf.
- (4) Der RTK fordert gegebenenfalls die Aartalbahn Infrastruktur GmbH zur Rückzahlung der Überkompensation auf. In einem solchen Fall wird der RTK die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 % in 3 aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren, kann der RTK diese auf das nächste Geschäftsjahr übertragen und von der für dieses Geschäftsjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 6

Bürgschaftsübernahme durch den RTK

Der RTK ist grundsätzlich bereit, Bürgschaften für Darlehensverpflichtungen der Aartalbahn Infrastruktur GmbH gegen Zahlung einer angemessenen Avalprovision und nach Herbeiführung der entsprechenden Kreisgremienbeschlüsse, gegenüber Banken und Sparkassen zu übernehmen, sofern dies für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und 2 erforderlich ist.

§ 7

Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen und erteilten Bürgschaften mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren

§ 8
Dauer und Anpassung der Betreuung

- (1) Die Betreuung der Aartalbahn Infrastruktur GmbH erfolgt für den Zeitraum von 5 Jahren. Dieser beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes. Eine wiederholte Betreuung ist zulässig.
- (2) Muss der Rheingau-Taunus-Kreis die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus zwingenden Gründen (Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen Vorschriften regeln, ist sie berechtigt, die Betreuung ganz oder teilweise aufzuheben.

Bad Schwalbach, den

.2017